



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03402**  
Datum: 20.10.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.09.2017	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2017	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	19.10.2017	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	25.10.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussvorlage - Antragstellung Städtebauförderung - Programmjahr 2018 - Vorlagen-Nr.: VI/2017/03157 -

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die anliegenden Investitionen in der Bugenhagenstraße Förderanträge in das Programmjahr 2018 aufzunehmen und zwar für die Vorhaben der

- Bau- und Wohnungsgenossenschaft Halle-Merseburg e. G. und
- Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale.

Die Aufnahme der zusätzlichen Förderanträge erfolgt **vorbehaltlich**

- **der Erweiterung der Fördergebiete in der südlichen Innenstadt** durch den Beschluss des fraktionsübergreifenden Antrags mit der Vorlagen-Nummer:

**VI/2017/03349:**

**„Änderungsantrag der Fraktionen CDU/FDP, DIE LINKE, SPD und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beschlussvorlage – Integriertes**

**Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle (Saale) (ISEK Halle 2025) – Vorlagen-Nr.: VI/2017/03185“**

**sowie vorbehaltlich**

- **der Finanzierung durch Dritte.**

Die

- Anlage Nr. 8:

„Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan bis PJ 2018, HHJ 2022“

- Förderprogramm: Stadtumbau – Aufwertung

- Fördergebiet: Südliche Innenstadt

ist um die Anträge für die genannten Investitionen zu ergänzen.

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

Die im vorliegenden ISEK 2025 definierten Ziele sind ohne den Einsatz von öffentlichen Mitteln insbesondere denen des Förderprogramms Stadtumbau Ost nicht zu erreichen. Mit der Umsetzung des Beschlussvorschlages wird ganz wesentlich den sozialen Aspekten des ISEK entsprochen. Die Generierung dieser Fördermittel würde die Schaffung preiswerten Wohnraumes mit entsprechender sozialer Durchmischung ermöglichen im Sinne einer familienfreundlichen Stadtentwicklung,

Aus Sicht der Familienverträglichkeit ist die Beantragung der geplanten Vorhaben eine wichtige Grundlage, um bessere Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt Halle (Saale) zu schaffen.

Für den Fall, dass dem fraktionsübergreifenden Änderungsantrag zur Erweiterung des Fördergebietes Stadtumbau – Südliche Innenstadt – Folge geleistet wird, ist es nach Auffassung des Antragstellers zumindest sinnvoll, das oben benannte Vorhaben bei der Antragstellung Städtebauförderung für das Programmjahr 2018 mit zu berücksichtigen.

**Anlage:**

**Neubau Bugenhagenstraße – 1. Bauabschnitt**

**Investitionen:**

1. Bau- und Wohnungsgenossenschaft Halle-Merseburg e. G.
2. Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale

Gegebenenfalls ist von der Paul-Riebeck-Stiftung ein Antrag hinsichtlich eines weiteren Bauabschnittes zu erwarten.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

13. Oktober 2017

**Sitzung des Stadtrates am 25.10.2017**  
**Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussvorlage – Antragstellung**  
**Städtebauförderung – Programmjahr 2018**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2017/03402**  
**TOP: 7.13.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

**Begründung:**

Am 13.10.2017 fand eine Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und dem Landesverwaltungsamt statt. Dabei wurde Seitens des Fördermittelgebers erklärt, dass bei einer Antragstellung des über den Änderungsantrag gewünschten Projektes, des Neubauvorhabens in der Bugenhagenstraße, über das Programm Stadtumbau Ost keine zusätzlichen Mittel für die Stadt bereitgestellt werden, dieses Projekt somit mit allen anderen bereits beantragten bzw. geplanten Projekten konkurriert. Dieses ist somit aus Sicht der Stadtverwaltung eine wichtige neue Information in der Diskussion über eine etwaige Förderung des Projekts.

Bei einer Förderung sind die Regelungen der Förderrichtlinie anzuwenden, eine Sonderregelung ist nicht möglich. Somit darf bei einer Förderung die Nettokaltmiete 6,00 €/m<sup>2</sup> für 4 Jahre nicht übersteigen, für weitere 11 Jahre ist eine Mieterhöhung nur unter bestimmten Rahmenbedingungen zulässig.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit der Antragstellung zum Programmjahr 2017 ihren Förderschwerpunkt auf die Herrichtung der Salinehalbinsel gerichtet. Dafür sollten auch EFRE-Mittel anteilig eingesetzt werden. Die Saline hat für die Stadt Halle (Saale) eine hohe ideelle Bedeutung und ist wichtiger Bestandteil des einzigartigen kulturhistorischen Erbes der Stadt. Im oben genannten Gespräch wurde der Stadt übermittelt, dass die Stadt Halle (Saale) nur einen Teil der beantragten Projekte auf der Salinehalbinsel mit dem Programmjahr 2017 bewilligt bekommen wird und nicht alle Gebäudeteile des Saline-Ensembles über EFRE förderfähig sind. Somit sind die in 2017 nicht bewilligten Projekte prioritär mit der Antragstellung des Programmjahres 2018 erneut einzureichen, anteilig mit einem höheren Part ausschließlich über das Programm Stadtumbau Ost.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter